

ihnen im Bild angeboten werden“ (S. 125).

Beide wesentlichen und miteinander verknüpften Bereiche, 1. die Fähigkeit zur Verbalisierung des in Filmen Gesehenen und 2. das Entwickeln eines Bewußtseins für die Bedeutung von Gewaltfilmen in der individuellen Entwicklung bedürfen einer differenzierten Aufarbeitung, sind allerdings in „Warum sehen Kinder Gewaltfilme?“ an einigen Stellen verwirrend miteinander vermischt.

Die Autorin läßt es sich nicht nehmen, gegen Ende zum wiederholten Mal einen Seitenhieb gegen Jugendschützer, anscheinend ihre „Sündenböcke“, auszuteilen: „Die Chance für Kinder, inneren Schutz durch visuelle Bildung zu erhalten, hängt schließlich auch davon ab, ob Erwachsene einsehen, daß jugendschützende Bemühungen von außen, durch Altersangaben zu Filmen, Indizierungen, Sendezeitbeschränkungen, nicht an den Kern der Problematik, an den visuellen Analphabetismus hinreichen“ (S. 126). Andererseits: Ursachen- und Symptombekämpfung – wer wünscht sich nicht eine solche Zusammenarbeit?

Insgesamt entsteht der Eindruck, daß „Warum sehen Kinder Gewaltfilme?“ als essayistische Einstiegslektüre in diese Problematik für die Beantwortung der Frage einerseits eine Reihe von Denkanstößen gibt, andererseits indes sorgfältiger aus der umfassenderen Version von 1997 hätte herausgearbeitet werden können.

*Olaf Selg*



**Spyridon Vlachopoulos:**  
Kunsthfreiheit und  
Jugendschutz.  
(Schriften zum Öffentlichen  
Recht Band 698). – Berlin:  
Duncker & Humblot, 1996.  
98,00 DM, 322 Seiten, kart.

## Kunsthfreiheit und Jugendschutz

Hat die Kunsthfreiheit absoluten Vorrang vor dem Jugendschutz? Oder gilt dies nur für Kunstwerke von einem gewissen Niveau? Geht – umgekehrt – der Jugendschutz der Kunsthfreiheit vor, wenn das Kunstwerk schwer jugendgefährdend ist? Oder muß der Konflikt zwischen Kunsthfreiheit und Jugendschutz in solchen Fällen durch eine Abwägung zwischen beiden Belangen gelöst werden? Wenn letzteres richtig ist, muß dann nicht auch bei einfach jugendgefährdenden Kunstwerken eine Abwägung zwischen Kunsthfreiheit und Jugendschutz stattfinden?

Jede dieser Fragen ist – mit diversen zusätzlichen Varianten – in der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG sowie in der juristischen Literatur schon positiv beantwortet worden. Schon dies belegt, daß, wie Verf. im Vorwort seiner Arbeit sagt, der Konflikt zwischen Kunsthfreiheit und Jugendschutz zu den umstrittensten Problemen des derzeitigen deutschen Verfassungsrechts zählt. Verf. will die verschiedenen Aspekte dieses Problems beleuchten und versuchen, Konfliktlösungen zu entwickeln die – wie es auf neudeutsch heißt – „konsensfähig“ sind.

Dies setzt notwendigerweise eine nähere Darstellung und Untersuchung der beiden kollidierenden Regelungsbereiche, also der Regelungen des Jugendmedienschutzes und der Kunsthfreiheit voraus.

In einem ersten Kapitel beschäftigt Verf. sich daher mit den (zur Zeit der Erstellung der Arbeit geltenden) Jugendschutzbe-

stimmungen, die mit der Kunstfreiheit in Konflikt geraten können. Er stellt kurz das GjS, die einschlägigen Regelungen des JÖSchG und des RStV, die §§ 131 und 184 StGB sowie Bestimmungen des JArbSchG dar und behandelt auf dieser Basis dann einige allgemeine Fragen des Jugendmedienschutzes. Dabei schließt Verf. sich einer in der Literatur vertretenen Ansicht an, wonach das Jugendschutzrecht, weil es auf Abwehr von Gefahren für Jugendliche ziele, materielles Polizeirecht sei und die Gesetzgebungskompetenz für dieses Gebiet folglich bei den Ländern liege. Nur für die genannten strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 131, 184 StGB könne der Bund sich auf seine konkurrierende Gesetzgebung für das Strafrecht berufen. Ausführlich setzt Verf. sich mit der Frage auseinander, welche in der Regel nur vage bezeichneten Gefahren mit den Vorschriften des Jugendmedienschutzes abgewehrt werden sollen, und insbesondere damit, was unter „sittlicher Gefährdung“ zu verstehen ist. Da es einheitliche ethische Auffassungen in unserer pluralistischen Gesellschaft nicht gibt, hält Verf. es nicht nur für unergiebig, sondern auch für unzulässig, bei der Auslegung des Begriffs „sittliche Gefährdung“ auf präjuristische oder überpositive Normen zurückzugreifen. Als Maßstab könnten vielmehr nur Normen des geltenden Rechts herangezogen werden, in die sittliche Werte Eingang gefunden haben. Dazu zählt Verf. z. B. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, die die Achtung der Menschenwürde garantieren und die Handlungsfreiheit durch „die Rechte anderer“ beschränken, sowie Art. 26 Abs. 1 GG, der das Bekenntnis

zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker enthält. Als weiteren Beurteilungsmaßstab sieht er die Strafvorschriften an, die typisch kriminelles Unrecht betreffen, z. B. die Bestimmungen, die Leben, körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung schützen sollen. Als zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen geeignet sieht er daher Medien an, die sie zu einem solchen Normen widersprechenden Verhalten verleiten können. Ob ein Werk diese Eignung aufweist, ist nach Verf. nicht anhand einzelner „Stellen“, sondern aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, wobei freilich der solche „Stellen“ relativierende Gesamtcharakter des Werkes auch für Kinder und Jugendliche erkennbar sein müsse.

Im vorletzten Abschnitt des ersten Kapitels beschäftigt sich Verf. mit der Frage, ob die Bestimmungen des Jugendschutzrechts in übermäßiger und damit verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in die Rechte aus Art. 5 GG eingreifen. Wie der Rezensent, der hierzu schon vor zwanzig Jahren Stellung genommen hat, mit Freude zur Kenntnis nimmt, hat Verf. unter diesem Gesichtspunkt Bedenken gegen das Werbeverbot des § 5 Abs. 2 GjS, das, wie er meint, auch die sogenannte neutrale Werbung verbietet, die nicht auf den jugendgefährdenden Charakter der beworbenen Schrift hinweist. Als übermäßig sieht Verf. es ferner an, daß das GjS keine nach Altersgruppen abgestufte Indizierung vorsieht, sondern eine für Sechsjährige sachgerechte Indizierung dazu führt, daß die betroffene Schrift auch Fünfzehnjährigen nicht zugänglich gemacht werden darf.

Auf die naheliegende Frage, ob und welche sonstigen Änderungen des GjS (z. B. des Verbots des Zugänglichmachens einer indizierten Schrift an für Kinder oder Jugendliche zugänglichen Orten) das von ihm vorgeschlagene System auf Altersstufen bezogener Indizierungen zur Folge haben müßte, geht Verf. allerdings nicht ein. Nicht behandelt wird auch die Frage, ob die rechtlichen Möglichkeiten ausreichen, Indizierungen, die im Zeitpunkt ihres Ausspruchs (z. B. vor 30 Jahren) rechtmäßig waren, aber wegen eines Wandels rechtlicher oder ethischer Anschauungen mittlerweile anachronistisch geworden sind, wieder zu beseitigen.

Im letzten Abschnitt des ersten Kapitels untersucht Verf., ob die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes gegen das in Art. 5 GG ausgesprochene Verbot der (Vorzensur) verstoßen. Er verneint diese Frage. Dabei schließt er sich bezüglich § 6 JÖSchG der Ansicht an, ein Verstoß gegen das Zensurverbot liege nicht vor, weil der Vertreiber eines Filmes oder einer Videokassette auf das Verfahren der Jugendfreigabe verzichten könne, sofern er das Produkt nur Erwachsenen zugänglich machen wolle.

Im zweiten Kapitel geht es um die Frage, was unter Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG zu verstehen ist und ob die Kunstfreiheit, obwohl sie in dieser Bestimmung schrankenlos gewährleistet wird, zugunsten des Jugendschutzes eingeschränkt werden darf. Nach einer Darstellung und Diskussion diverser in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur verteilter Begriffe der Kunst schließt Verf. sich der Recht-

sprechung des BVerfG an, wonach es nicht möglich ist, einen für alle Kunstgattungen allgemein gültigen Kunstbegriff zu bilden. Die Aufgabe, die Kunstfreiheit zu schützen, macht es andererseits jedoch erforderlich, im Einzelfall zu bestimmen, ob das jeweilige Werk Kunst ist. Den Ausweg aus diesem Dilemma sieht das BVerfG darin, bei der Entscheidung dieser Frage auf drei verschiedene Begriffe der Kunst zurückzugreifen: den materialen (Kunst als freie schöpferische Gestaltung und Ausdruck der Künstlerpersönlichkeit), den formalen (Kunst als Werk, das die Merkmale eines künstlerischen Werktyps aufweist) und den zeichentheoretischen (Kunst als vielfältig interpretierbare Darstellung). Verf. ist der Ansicht, daß ein Werk schon dann als Kunst angesehen werden müsse, wenn es auch nur einem dieser Kunstbegriffe genügt.

Anschließend erteilt er allen Versuchen, die Kunstfreiheit zugunsten des Jugendschutzes schon durch eine Einengung des Kunstbegriffs einzuschränken, eine Absage. Dies betrifft sowohl die These, jugendgefährdende Werke, insbesondere pornographische, könnten nicht Kunst sein, als auch die Ansicht, das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS, nach dem eine Schrift nicht indiziert werden darf, wenn sie der Kunst „dient“, gelte nur für „echte“, „ernsthafte“ Kunst oder nur für Kunstwerke von einem gewissen Niveau. Ebenso lehnt Verf. die unmittelbare Anwendung der Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG (Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz) und des Art. 5 Abs. 2 GG (allgemeine Gesetze, Jugendschutzbestimmungen, Ehre) auf die ohne

diese Vorbehalte gewährleistete Kunstfreiheit ab. Vielmehr folgt er auch hier der Rechtsprechung des BVerfG, nach der die Kunstfreiheit trotz fehlender Einschränkung in Art. 5 Abs. 3 GG zwar nicht grenzenlos ist, aber – ebenso wie andere vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte – ihre Schranken nur in den Grundrechten anderer und in sonstigen Rechtsgütern findet, die mit Verfassungsrang ausgestattet sind. Der Jugendschutz kann die Kunstfreiheit daher nur beschränken, wenn es dabei um den Schutz eines Gutes mit Verfassungsrang geht. Mit der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur ist Verf. der Ansicht, daß dies der Fall ist. Entgegen einer verbreiteten Meinung geht er allerdings davon aus, daß sich der Verfassungsrang des Jugendschutzes nicht aus der in Art. 1 Abs. 1 GG jedem Menschen garantierten Menschenwürde herleiten läßt. Dies ist richtig, und zwar, anders als Verf. meint, auch für den Schutz der Jugend vor Schriften mit menschenverachtender Tendenz. Denn eine derartige Schrift verletzt zwar die Menschenwürde als objektiven Wert, jedoch verletzt ihre Lektüre nicht die Menschenwürde des Lesers. Für verfehlt hält es Verf. auch, den Verfassungsrang des Jugendschutzes mit dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verbürgten Erziehungsrecht der Eltern zu begründen. Vielmehr will er die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Jugendschutzes in erster Linie aus dem aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht entnehmen, das Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft

gebe. Außerdem sollen auch der in Art. 6 Abs. 1 GG garantierte Schutz von Ehe und Familie sowie die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die Erziehung der Kinder durch die Eltern zu überwachen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), dem Jugendschutz Verfassungsrang verleihen.

Abschließend legt Verf. dar, daß der Kunstfreiheit in der Wertordnung des GG kein höherer Rang zukomme als dem Jugendschutz, sie also im Konfliktfall keinen absoluten Vorrang habe. Vielmehr handele es sich um verfassungsrechtlich gleichrangige Werte, so daß der Jugendschutz die Kunstfreiheit einschränken könne.

In dem folgenden dritten Kapitel geht es dann um die eingangs angesprochene Frage der Schlichtung des Konflikts zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz. Hier stellt Verf. – in Übereinstimmung mit der „Mutzenbacher“-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 83, 130) – zunächst fest, daß es Sache und Aufgabe des einfachen Gesetzgebers sei, die für die Lösung dieses Konflikts wesentlichen Entscheidungen zu treffen. Dabei stehe es dem Gesetzgeber frei, für typische Konfliktfälle den Vorrang des einen oder des anderen Interesses anzuordnen, oder aber sich darauf zu beschränken, Gesichtspunkte zu bestimmen, die bei der Konfliktlösung durch Verwaltung und Gerichte zu beachten seien.

Da es derartige Bestimmungen jedoch bislang noch nicht gibt – Verf. spricht von einem nicht mehr zu rechtfertigenden Versagen des Gesetzgebers –, bleibt es weiterhin der Verwaltung und der Justiz überlassen, im Einzelfall abzuwägen, ob der Kunst-

freiheit oder dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen ist. Eine solche Abwägung ist nach Verf. auch im Verfahren nach dem GjS erforderlich. Zwar nehme § 1 Abs. 1 Nr. 2 GjS Kunst ausdrücklich von der Indizierung aus. Würde man diese Regelung beim Wort nehmen, so wäre sie jedoch verfassungswidrig. Wegen der verfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit von Kunstfreiheit und Jugendschutz sei es dem einfachen Gesetzgeber nämlich verwehrt, der Kunstfreiheit ausnahmslos den Vorrang vor dem Jugendschutz einzuräumen.

Im folgenden beschäftigt Verf. sich mit der Frage, welche Gesichtspunkte bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz maßgeblich sind. Entgegen der Ansicht des BVerfG hält er die Qualität des Kunstwerkes und das Ansehen, das es beim Publikum genießt, für untaugliche und unzulässige Kriterien. Für maßgeblich hält er vielmehr zunächst das Gewicht des Jugendschutzes, das sich nach der Schwere der Jugendgefährdung, der Größe des Kreises der möglicherweise gefährdeten Jugendlichen, dem Wahrscheinlichkeitsgrad des Eintritts schädlicher Folgen sowie der Tauglichkeit der jeweiligen Jugendschutzmaßnahme bestimmt. Als zweiten Gesichtspunkt nennt er die Intensität des Eingriffs der Jugendschutzbestimmungen in die Kunstfreiheit, wobei nicht nur die Inhalte der jeweiligen Verbote, sondern auch ihre faktischen Auswirkungen zu berücksichtigen seien, so z. B. daß die Indizierung eines unbekanntes Kunstwerkes tatsächlich einem Verbreitungsverbot gleichkomme. Ein drittes Kriterium, bei dessen Anwendung er allerdings vor der

Gefahr des staatlichen Kunst-richtertums warnt, sieht Verf. in der künstlerischen Notwendigkeit der jugendgefährdenden Darstellung, für deren Beurteilung maßgeblich sei, inwieweit die jugendgefährdenden Passagen in ein künstlerisches Gesamtkonzept eingebettet und durch die Eigenart des behandelten Themas bedingt seien. Weitere Gesichtspunkte, die sich zu Lasten bzw. zugunsten der Kunstfreiheit auswirken können, sind nach Verf. einerseits dann gegeben, wenn eine Vorschrift (z. B. § 184 Abs. 3 StGB) nicht nur dem Jugendschutz, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit dient, andererseits dann, wenn eine der Bundesprüfstelle vorliegende Schrift nur für eine bestimmte Altersgruppe gefährdend sein kann oder ein Kunstwerk Themen von öffentlichem Interesse behandelt.

Angesichts der Unsicherheit, die eine durch gesetzliche Vorschriften kaum vorprogrammierte Einzelfallabwägung mit sich bringt, kommt, wie Verf. betont, der Frage, wer nach welchem Verfahren zu entscheiden hat, besondere Bedeutung zu. Das abschließende vierte Kapitel der Arbeit ist daher organisations- und verfahrensrechtlichen Fragen der Konfliktschlichtung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz gewidmet.

Verf. erklärt es zunächst für richtig, daß die beiden wichtigsten Instrumente des Jugendmedienschutzes, die Indizierung und die Jugendfreigabe von Kinofilmen und Videokassetten von Gremien, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) und den Ausschüssen der FSK gehandhabt werden, die pluralistisch organi-

siert sind, d. h. unter maßgeblicher Beteiligung von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen rekrutiert sind. Hierdurch sei „eine sachgerechte Einzelfallentscheidung im wesentlichen sichergestellt“. Denn die Gruppenvertreter verfügten über Sachkompetenz, und zudem seien nur pluralistisch besetzte Gremien in der Lage, die Vielzahl der maßgeblichen Gesichtspunkte „tendenziell vollständig“ zu ermitteln. Darüber hinaus diene die Übertragung von Jugendschutzaufgaben auf solche Gremien auch der Kunstfreiheit, weil sie eine gewisse Staatsferne der Entscheidungsfindung gewährleiste. Und schließlich könne sie als Vehikel eines angemessenen Ausgleichs widerstreitender Interessen und Wertvorstellungen dienen. Entscheidungen pluralistisch besetzter Gremien stellten Akte der Konfliktschlichtung nicht nur zwischen Jugendschutz und Kunstfreiheit, sondern auch zwischen der Vielzahl der in den repräsentierten Gruppen vertretenen Interessen und Selbstverständnisse dar.

Anschließend beschäftigt Verf. sich mit der Zusammensetzung und dem Verfahren der BPjS und kommt zu dem Ergebnis, daß die einschlägigen Vorschriften den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und – abgesehen von der fehlenden Mitwirkung von Elternorganisationen – sachgerecht seien. Ferner will er – entgegen der neueren Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG – der BPjS sowohl bei den Fragen des jugendgefährdenden Charakters und der Kunsteigenschaft eines Werkes als auch bei der Frage der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz einen Beurteilungsspielraum

einräumen, ihre Entscheidungen insoweit also nur beschränkter gerichtlicher Kontrolle unterwerfen. Angesichts der Handlungsfreiheit, die er der BPJS damit einräumt, rückt Verf. freilich von seiner früher geäußerten Meinung, durch pluralistische Gremien sei eine sachgerechte Einzelfallentscheidung weitgehend sichergestellt, doch etwas ab. Er meint nun, die Gefahr, daß sich willkürliche und sachfremde Gesichtspunkte in die Entscheidungen der BPJS auf versteckte Weise einschleichen, seien nicht von der Hand zu weisen, und schlägt daher vor, die Beschränkung der richterlichen Kontrolle durch andere Vorkehrungen (z. B. die Öffentlichkeit des Verfahrens der BPJS) zu kompensieren.

Wie die Tätigkeit der FSK rechtlich einzuordnen ist und ob sie eine hinreichende rechtliche Grundlage hat, ist bekanntlich umstritten. Verf. ist der Ansicht, die FSK treffe (faktisch) selbst die Entscheidungen über die Jugendfreigabe von Filmen und Videokassetten und bedürfe hierfür einer gesetzlichen Ermächtigung. Da diese fehle, sei ihre Tätigkeit verfassungswidrig. An der Zusammensetzung der Ausschüsse der FSK kritisiert er lediglich, daß die Kreise der Kunst (z. B. die Drehbuchautoren) nicht hinreichend repräsentiert seien. Die Verfahrensregeln der FSK hält er für gelungen.

Man sollte nun annehmen, daß Verf. sich auch mit der Zusammensetzung der Gremien der Landesmedienanstalten und mit ihrem Verfahren bei Verstößen privater Rundfunkveranstalter gegen rundfunkrechtliche Jugendschutzbestimmungen und bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 5 RStV befaßt. Ebenso hätte

man gern erfahren, wie Verf. die Kompetenzverteilung und die Verfahrensregeln beurteilt, die in entsprechenden Fällen für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehveranstalter gelten. Leider findet sich dazu jedoch nichts.

Statt dessen beschäftigt Verf. sich mit der FSF, die nicht zu der von ihm behandelten Thematik zählt. Denn anders als die der BPJS und der FSK sind die Entscheidungen der FSF weder gesetzlich noch faktisch mit staatlicher Autorität ausgestattet. Sie sind für ihre Mitglieder lediglich kraft Vereinsrechts, also privatrechtlich verbindlich; ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung erschöpft sich darin, daß sie – was Verf. übersieht – seit dem 01.08.1994 gemäß § 3 Abs. 6 RStV von den Landesmedienanstalten bei deren Entscheidungen „einzubeziehen“ sind. In der Sache steht Verf. der Tätigkeit der FSF positiv gegenüber. Die Zweifel, die er – im Jahr 1994 – an ihrer Wirksamkeit äußert, haben sich bekanntlich inzwischen als unbegründet erwiesen.

Auf eine kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Thesen und Argumenten der Arbeit muß hier verzichtet werden. Angemerkt sei nur, daß sie gelegentlich den Eindruck von Inkonsistenz oder gar Widersprüchlichkeit erweckt. Wenn z. B., wie Verf. sagt, ein Werk, dessen (für Jugendliche verständlicher) Gesamtcharakter unter Jugendschutzgesichtspunkten nicht zu beanstanden ist, ohnehin nicht schon deshalb als jugendgefährdend anzusehen ist, weil es einzelne für sich genommene jugendgefährdende „Stellen“ enthält, so bedürfte es zumindest einer Erklärung, warum die künstlerische Notwendigkeit derarti-

ger einzelner jugendgefährdender Passagen eines Werkes noch einen Faktor bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz darstellen soll. Ferner ist es zumindest nicht ohne weiteres einleuchtend, wenn Verf. zunächst auf mehr als 200 Seiten darlegt, daß es bei der Beurteilung eines Werks als jugendgefährdend bzw. als Kunst sowie bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz und der Bestimmung der dafür maßgeblichen Gesichtspunkte um Rechtsfragen geht, dann aber nachdrücklich dafür eintritt, ihre Beantwortung pluralistisch besetzten Gremien zu überlassen, und dies u. a. damit begründet, daß die Entscheidungen solcher Gremien als Akte der Konfliktschlichtung nicht nur zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz, sondern auch zwischen der Vielzahl der Interessen und Selbstverständnisse dienen könnten, die in den in den Gremien repräsentierten Kreisen vertreten werden.

Diese Einwände und auch das Fehlen der Behandlung organisationaler und verfahrensrechtlicher Aspekte des Jugendschutzes in Rundfunk und Fernsehen ändern freilich nichts daran, daß die Arbeit eine interessante und lesenswerte Darstellung der Probleme des Konflikts zwischen Jugendschutz und Kunstfreiheit bietet. Das Verdienst des Verf. dürfte vor allem in der streng rechtlichen Bestimmung des Begriffs der sittlichen Jugendgefährdung und in der Entwicklung eines detaillierten Katalogs von Kriterien für die Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz liegen, der staatliches Kunststrichertum, z. B. über die Qualität eines Werkes, ausschließt.

*Prof. Dr. Heribert Schumann, M.C.L., Leipzig*